

Ausbilderdaten

Firmendaten des Ausbilders/der Ausbilderin

Telefon-Nr. _____ Mitgliedsnummer _____

Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebes _____

E-Mail _____

Datenfeld Handelskammer Hamburg

Daten geprüft _____

Daten erfasst _____

Ausbilder Identnummer _____

Persönliche Daten des Ausbilders/der Ausbilderin

weiblich männlich divers

Name, Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____

Für folgende/n Ausbildungsberuf/e ist der/die Ausbilder/in zuständig _____

Welche abgeschlossene Berufsausbildung bzw. welches abgeschlossene Studium hat der/die Ausbilder/in?

(bitte Zeugnis bzw. Diplom in Kopie beifügen)

Welche Funktion hat der/die Ausbilder/in im Unternehmen? _____

Der/Die Ausbilder/in

- hat die Ausbildereignungsprüfung bestanden (ggf. Nachweis über Meister-, Fachwirt- oder andere Prüfung in Kopie beifügen).
- wird die Ausbildereignungsprüfung bis zum _____ abgelegt haben.
- hat vor dem 1. August 2009 beanstandungsfrei ausgebildet und ist deshalb gem. § 7 AEVO von der Nachweispflicht befreit (bitte Nachweise über die Ausbildertätigkeit beifügen).
- beantragt eine Befreiung von der Nachweispflicht gem. § 6 Abs. 3 oder 4 AEVO.

Begründung (bitte Zeugnis und andere Nachweise beilegen): _____

- beantragt die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung für den/die o.g. Ausbildungsberuf/e.
Die erforderlichen Nachweise (tabellarischer beruflicher Werdegang, Prüfungs- und Lehrgangszeugnisse, Tätigkeitsnachweise, die mindestens das 1 ½ fache der Ausbildungszeit an Praxisumfang belegen, ggf. Gewerbeanmeldung) liegen in Kopie bei.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c und e DSGVO zur Ausübung der per Gesetz übertragenen öffentlichen Aufgaben. Bitte beachten Sie die Informationen und Ihre Betroffenenrechte gemäß Art. 13 DSGVO auf der letzten Seite.

In der Person des/der Ausbilders/in liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen vor. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Wir versichern die Richtigkeit und Aktualität aller vorstehenden Angaben und eingereichten Anlagen. Wir haben die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Datum _____ Stempel und Unterschrift des Ausbildungsunternehmens _____ Unterschrift des Ausbilders / der Ausbilderin _____

Datenfeld Handelskammer Hamburg

Funktion	Berufs- und arbeitspädagogische Eignung		Fachliche Eignung
<input type="checkbox"/> Bildet selbst aus	<input type="checkbox"/> § 4 AEVO bestanden	<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 4 AEVO (ohne Auflagen)	<input type="checkbox"/> § 30.2 BBIG
<input type="checkbox"/> Hauptberuflich bestellt	<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 1 AEVO bestanden	<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 4 AEVO (mit Auflagen)	<input type="checkbox"/> § 30.6 BBIG
<input type="checkbox"/> Nicht hauptberuflich bestellt	<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 2 AEVO bestanden	bis _____	Zuerkannt am _____
	<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 3 AEVO bestanden	<input type="checkbox"/> § 7 AEVO	durch _____
		Bescheinigung (§6 Abs. 4 / § 7) ausgestellt am _____ durch Bl./3c _____	

Gesetzliche Vorschriften über die persönliche, fachliche sowie berufs- und arbeitspädagogische Eignung

§ 29 BBiG – Persönliche Eignung

Persönlich **nicht geeignet** ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

§ 30 BBiG – Fachliche Eignung

- (1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.
- (2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer
 1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
 3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend vom Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer
 1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
 2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
 3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.
- (5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.
- (6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

§ 6 AEVO – Andere Nachweise

- (1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.
- (2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.
- (3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.
- (4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

§ 7 AEVO – Fortführen der Ausbildertätigkeit

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.

Datenschutzrechtliche Hinweise
Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO

Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 DSGVO	Handelskammer Hamburg, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Malte Heyne, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Tel.: 040/36138-138, Fax: 040/36138-401, service@hk24.de
Datenschutzbeauftragter	Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten schriftlich unter der oben genannten Anschrift mit dem Adresszusatz Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter datenschutz@hk24.de
Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage	Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet zu Zwecken der Durchführung der Berufsausbildung, der Durchführung und Abnahme von Abschluss-, Zwischen-, Umschulungs- oder Fortbildungsprüfungen sowie der Überwachung der Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung. Die Datenverarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c und e DSGVO. Sie ist nach mindestens einer der genannten Rechtsgrundlagen zulässig bzw. wegen rechtlicher Verpflichtungen erforderlich: §§ 28, 29, 30, 32, 34, 35, 37, 39, 40, 46, 49, 56, 59, 60, 62, 65, 66, 70, 71, 76, 88 Berufsbildungsgesetz, IHKG, Verbindung mit VorIHKKmbG, HA §54a SGB III.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern	Ihre personenbezogenen Daten werden, soweit für den Verarbeitungszweck erforderlich, an folgende Empfänger oder Kategorien von Empfängern weitergeleitet: Auszubildende, Auszubildende, Ausbilder, Erziehungsberechtigte oder andere gesetzliche Vertreter, ehrenamtliche Prüfer, Prüfungsaufsichten, Prüfungsorte, Berufsschulen, Aufgabenerstellungseinrichtungen, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Hamburger Institut für Berufliche Bildung, Kindergeldstellen, Sozialversicherungsträger, Hamburger Verkehrsverbund, andere Industrie- und Handelskammern, andere zuständige Stellen sowie Innungen, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Bundesministerium für Bildung und Forschung, Schlichtungsstellen, Staatsanwaltschaften, Polizei, Aufsichtsbehörden, Postdienstleister, IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH.
Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation	Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.
Dauer der Speicherung	Ihre personenbezogenen Daten werden für Ausbildungsverhältnisse, Abschluss-, Zwischen-, Umschulungs- und Fortbildungsprüfungen sowie Zusatzqualifikationen 60 Jahre gespeichert. Prüfungsunterlagen werden ein Jahr aufgehoben. Ausbilderdaten werden nach Beendigung der Ausbildertätigkeit fünf Jahre, Prüferdaten nach Beendigung der Prüfertätigkeit fünfzehn Jahre aufgehoben.
Ihre Betroffenenrechte	Sie haben gegenüber uns hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht, eine uns gegenüber erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen per Nachricht an den oben genannten Verantwortlichen.
Beschwerderechte bei einer Aufsichtsbehörde	Sie haben das Recht, sich bei dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei uns zu beschweren.